



FDP-NRW · Sternstraße 44 · 40479 Düsseldorf

**AntiDiskriminierungsBüro (ADB) Köln/  
Öffentlichkeit gegen Gewalt e. V.  
Berliner Str. 97-99**

51063 Köln

Freie Demokratische Partei  
Landesverband NRW

**Ralph Sterck**  
Hauptgeschäftsführer

Wolfgang-Döring-Haus  
Sternstraße 44  
40479 Düsseldorf

Fon 0211. 49 70 9-0  
Fax 0211. 49 70 9-50

sterck@fdp.de

www.fdp-lv-nrw.de

Bankverbindung:  
Deutsche Bank AG Düsseldorf  
Kto. 6 120 026  
BLZ 300 700 24

Düsseldorf, 20. April 2010

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 22. März 2010 und antworten auf die Wahlprüfsteine des Antidiskriminierungsverbandes Deutschland wie folgt:

Schon das Grundgesetz verbietet eine Benachteiligung von Minderheiten. Daher setzt sich die FDP konsequent für eine Gleichbehandlung von Männern und Frauen, alten und jungen Menschen, Behinderten und Nichtbehinderten, Menschen aus anderen Ländern, mit anderer Herkunft, unterschiedlicher sexueller Orientierung und unterschiedlichen Religionen ein. Eine Ungleichbehandlung nur wegen dieser Merkmale darf es nicht geben.

Die FDP hat sich deshalb in ihrem Wahlprogramm zur Landtagswahl 2010 in NRW an vielen Stellen gegen jede Form von Diskriminierung ausgesprochen:

Alle Menschen sollen ihren Fähigkeiten entsprechend Zugang zu Bildung und beruflichen Karrierechancen erhalten. Eine Diskriminierung von Arbeitnehmern aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Herkunft, Religion, politischen Überzeugung oder sexuellen Identität muss von der Landesregierung aktiv bekämpft werden. Die FDP setzt sich dafür ein, dass mehr Frauen als bisher in Führungspositionen der Wirtschaft gelangen können. Wir unterstützen spezielle Netzwerke sowie Fortbildungsmöglichkeiten für Frauen, wie zum Beispiel Mentorenprogramme.

Wir wollen auch zukünftig erreichen, dass Menschen mit psychischen Erkrankungen eine qualitativ bessere und wohnortnahe Versorgung zur Verfügung steht. Wir sprechen uns ausdrücklich gegen jede Form der Stigmatisierung und Diskriminierung psychisch kranker Menschen aus. Zwangsmaßnahmen stellen einen erheblichen Eingriff in die persönlichen Freiheitsrechte dar. Sie sind auf ein Minimum zu reduzieren.

Für die FDP ist die Prävention von HIV und AIDS ein zentrales Anliegen im Bereich der Prävention. Die Strategien müssen sich noch stärker als bisher auf die besonders gefährdeten Zielgruppen konzentrieren. Gleichzeitig setzen wir uns dafür ein, dass Menschen mit HIV und AIDS niemals das Opfer von Diskriminierungen werden, zum Beispiel am Arbeitsplatz. Wir fordern die uneingeschränkte Solidarität mit den Betroffenen in allen Lebensbereichen.

Die FDP tritt aktiv für die Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften und für mehr Akzeptanz gegenüber Lesben und Schwulen ein. Wir wenden uns gegen Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und bekämpfen homophobe Gewalt. Zugleich unterstützen wir nachdrücklich das bürgerschaftliche Engagement in diesem Bereich. Die FDP wird die Förderung der schwullesbischen Selbsthilfe so fortsetzen, dass die Landeskoordinierung, die Anti-Gewalt-Arbeit und die bestehenden Beratungsstellen erhalten werden können. Im ländlichen Raum und bei besonderen Zielgruppen (Behinderung, Migrationshintergrund) sind zusätzliche Angebote sinnvoll, die ggf. auch interkulturellen Aspekten Rechnung tragen. Eine geschlechtsspezifische Profilierung der Angebote wollen wir beibehalten. Wir unterstützen zudem die ARCUS-Stiftung, eine Eigeninitiative aus der Bürgerschaft, und streben für sie eine nennenswerte Zustiftung des Landes an.

Die FDP tritt für einen fairen Dialog zwischen den Angehörigen aller Religionen und Menschen ohne Glaubensbekenntnis auf Augenhöhe ein. Zu einem solchen Dialog gehört auch, in der Gesellschaft verbreitete Vorbehalte und Ängste gegenüber religiösem Fundamentalismus offen anzusprechen und Kritik zu üben. Ebenso wie von allen christlichen Gemeinden erwarten wir auch von allen muslimischen Gemeinden die unbedingte Akzeptanz des Grundgesetzes und der mit ihm verbundenen Werte. Dies gilt insbesondere für die Achtung der Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie die Toleranz gegenüber jeder selbstbestimmten Lebensführung. Statt Parallelgesellschaften zu schaffen, haben sich Liberale stets für eine offene Bürgergesellschaft eingesetzt. Daher begrüßen und fördern wir die Initiative zahlreicher Moscheegemeinden, sich in ihrem Gemeindeleben auch Nicht-Muslimen zu öffnen. Kritik an religiös motiviertem Fundamentalismus muss klar und fair formuliert werden. Dem Versuch, Ausländerfeindlichkeit und Rechtsextremismus als Religionskritik zu tarnen, erteilen wir eine deutliche Absage. In der liberalen Bürgergesellschaft ist kein Platz für Rassismus, Antisemitismus und Diskriminierung von Minderheiten.

Die FDP fordert, die integrationspolitischen Zielsetzungen des Landes und die diesbezüglichen Bestimmungen im Landesrecht in einem Integrationsgesetz zusammenzufassen und konzeptionell weiterzuentwickeln. Das Politikfeld würde dadurch öffentlichkeitswirksam aufgewertet. Im Zuge dessen sollte auch eine Modernisierung und Durchsicht auf Erforderlichkeit der entsprechenden Vorschriften erfolgen, zum Beispiel des Landesaufnahmegesetzes.

#### **Dies vorab, nunmehr zu Ihrer Frage 1:**

Wie Sie wissen, ist das AGG ein Bundesgesetz, dessen Zielsetzung wir als FDP uneingeschränkt teilen. Indes sehen wir bei der gesetzlichen Umsetzung zur Verwirklichung dieser Ziele teils deutliche Schwächen und hätten uns aber eine 1:1-Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht gewünscht. Insbesondere weil das bisherige gesetzliche Instrumentarium mit den §§ 138, 242, 611 a und b, § 612 Abs. 3 a.F. BGB nach breiter Expertenmeinung bereits ausreichend war, um Diskriminierungen zu sanktionieren. Durch ein Antidiskriminierungsgesetz muss sichergestellt werden, dass die Zielsetzung der Vermeidung von Benachteiligungen aus genannten Gründen auch wirklich erreicht, ein ausgewogener Interessenausgleich hergestellt, unnötige Bürokratie oder Belastungen sowie neue faktische Benachteiligungen vermieden und möglichst die Vorbehalte eines Diskriminierenden beseitigt werden. Wie Sie zum Antidiskriminierungsgesetz (AGG) richtig feststellen, schützt ein Gesetz allein nicht vor Diskriminierung. Wenn etwa Arbeitgeber gesetzlich massiv mit bürokratischen Organisations- und Dokumentationspflichten sowie in ihrer Vertragsfreiheit auch finanziell beträchtlich belastet werden, kann eine rechtliche Privilegierung, etwa von Älteren, schnell ins Gegenteil umschlagen, wenn Arbeitgeber ältere Arbeitslose

nicht mehr zum Vorstellungsgespräch einladen, um die Gefahr eines Diskriminierungsvorwurfs von vornherein auszuschließen. Oder aber abgelehnte Bewerber rechtlich einwandfreie Absagen erhalten, ohne mehr für künftige Gespräche ein detailliertes Feedback zu erhalten. In der Rechtsliteratur wurden insoweit auch die "handwerklich überaus mäßige Qualität des Gesetzes" sowie die vielen unbestimmten Rechtsbegriffe, zum Teil widersprüchlichen Regelungen und Prüfungsmaßstäbe, bemängelt, die in der betrieblichen Praxis zu Haftungsrisiken und Missbrauchsmöglichkeiten führten (etwa Bauer im Vorwort des Beck-Kommentars zum AGG).

Der Abbau von Diskriminierungen, der sich nicht nur per Gesetz verordnen lässt, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Was wir brauchen, ist eine Veränderung des Bewusstseins. Wir müssen eine Kultur des Miteinanders entwickeln, in der Diskriminierung und Vorurteile geächtet und Vielfalt und Unterschiedlichkeit nicht nur akzeptiert und toleriert, sondern als Bereicherung empfunden werden. Freiheit zu garantieren heißt, die Rechte von Minderheiten zu schützen.

Die Bindung der staatlichen Stellen in NRW an die Grundrechte und die Landesverfassung ist evident. Ich verweise insoweit insbesondere auf Art. 3, 7 GG und Art. 7 ff. sowie Art. 13 Landesverfassung NRW. Die schwarz-gelbe Landesregierung hat viel dafür getan, um individuelle und strukturelle Benachteiligungen von Schülerinnen und Schülern sowie Studentinnen und Studenten der Vergangenheit zu beheben. In keinem anderen Land war die Herkunft der Eltern so entscheidend für den Aufstieg der Kinder wie unter Rot-Grün vor 2005 in NRW. Erst mit der Koalition von FDP und CDU gibt es wieder faire Bildungschancen!

Die FDP hat seit Regierungsübernahme zur Verbesserung der Bildungschancen 8.124 zusätzliche Lehrer eingestellt. Zudem wurde mit der FDP in den vergangenen Jahren der Anteil der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen deutlich erhöht und diesen Schulen hierfür mehrere hundert Lehrerstellen zur Verfügung gestellt. Die FDP möchte die Pluralität der Förderangebote erhalten und zukünftig ein grundsätzliches Elternwahlrecht des Förderorts einführen.

Um die Chancengerechtigkeit zu erhöhen und gerade auch Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund stärker zu fördern, haben wir vielfältige Maßnahmen ergriffen. Da das Beherrschen der deutschen Sprache für die Bildungschancen der Kinder von zentraler Bedeutung ist, haben wir mit der verbindlichen frühkindlichen Sprachstandsfeststellung und der anschließenden Sprachförderung ein wichtiges Instrument geschaffen, um die Kinder bereits frühzeitig zu fördern und ihnen einen erfolgreichen Einstieg in das Schulsystem zu ermöglichen.

Mit Regierungsbeteiligung der FDP stellt das Land mit 29,9 Millionen Euro viermal so viel Geld für die frühkindliche Sprachförderung zur Verfügung wie Rot-Grün im Jahr 2005. Im Kindergartenjahr 2010/2011 werden bereits 77.000 Kinder an solchen Maßnahmen teilnehmen und davon auf ihrem weiteren Bildungsweg profitieren. Über 3.000 Lehrerstellen für Integrationsmaßnahmen an Schulen und die zusätzliche Sprachförderung in der Sekundarstufe I sollen die individuelle Förderung der Schüler stärken. Der "Aktionsplan Integration" und die Werbung um mehr Personal mit Migrationshintergrund sowie die Förderung einer verstärkten Elternarbeit, aber auch Projekte wie die Unterstützung der Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien bilden wichtige Schritte, um Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund mehr Chancengerechtigkeit zu ermöglichen.

§ 2 Abs. 1 Nr. 7 AGG nimmt den Bereich der Bildung ausdrücklich in den Anwendungsumfang des Gesetzes auf. Insofern heißt es etwa bei *Schächter*, in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 10. Aufl. 2010, § 2 AGG, Rz. 12:

*"[...] Beim Zugang zu Bildungseinrichtungen (Nr. 7) ist gleichfalls eine schutzweckorientierte weite Auslegung geboten: Einbezogen sind nicht nur die staatlichen, sondern auch privat organisierte Unterrichtsangebote, unabhängig von ihrem Inhalt (Grundbildung, weiterführende Angebote, Studium, Weiterbildung). Damit sind alle Unterrichtsverträge mit privaten Anbietern einbezogen, [...]."*

Damit ist klargestellt, dass sämtliche Bildungseinrichtungen - gleich, ob staatlicher oder nichtstaatlicher Art - dem Schutz des AGG unterfallen. Aus unserer Sicht kann insoweit daher von einer nur unzureichenden Umsetzung der Richtlinie nicht die Rede sein.

Für die Zukunft haben wir uns eine weiterhin konsequente Umsetzung der Diskriminierungsverbote zur Aufgabe gemacht. Dabei legen wir besonderes Augenmerk auf einen weithin vernachlässigten Bereich, nämlich den der Gleichstellung schwul-lesbischer Lebenspartnerschaften mit gemischtgeschlechtlichen Ehen. Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung ist ein aktuelles und leider immer noch viel zu häufig auftretendes Problem. Insbesondere homophobe Gewalt wird immer wieder verzeichnet. Lebenspartnerinnen und -partner haben gleiche Rechte wie Eheleute. Wir werden daher die noch bestehenden Ungleichbehandlungen im Landesrecht beseitigen, indem wir im Beamtenrecht Verheiratete und Verpartnerte insbesondere hinsichtlich ihrer Besoldung gleichstellen. Dies gilt aber auch für den Bereich der berufsständischen Versorgungswerke der Freiberufler. Unser Ziel ist schließlich eine steuerliche Gleichstellung von Menschen in eingetragenen Lebenspartnerschaften und Verheirateten. Dieses Ziel werden wir erforderlichenfalls auch mittels einer Bundesratsinitiative voranbringen.

Zu einem erfolgreichen Abbau bestehender Diskriminierungen gehört vor allem die Schaffung eines Bewusstseins für bestehende Probleme in sämtlichen Gesellschaftsbereichen. Wir fordern daher, Themen gleichgeschlechtlicher Lebensweisen auch im Schulunterricht zu verankern. Außerdem möchten wir Projekte zur Toleranzförderung an Schulen unbedingt stärken.

Wir können uns vorstellen, zu diesen Zwecken auch Betroffenenverbände und insbesondere Verbände der schwul-lesbischen Selbsthilfe aktiv in die Gestaltung des Abbaus diskriminierender Prozesse mit einzubeziehen.

### **Zu den Fragen 2 und 3:**

Nur wer sein Recht kennt, kann auch seine sich daraus ergebenden Ansprüche geltend machen. Deshalb hat die neue schwarz-gelbe Landesregierung die Portale "recht.nrw.de" und "nrwe.de" geschaffen und bietet dort allen Bürgern kostenfrei alle geltenden Rechtstexte und eine umfassende Rechtsprechungsdatenbank an. Neben der Rechtsberatung durch Rechtsanwälte in NRW wurde gem. § 23 AGG zudem die Möglichkeit für Antidiskriminierungsverbände in NRW deutlich gestärkt, konkrete rechtliche Hinweise und Hilfestellungen anzubieten und den Betroffenen auch in Rechtsstreitigkeiten zur Seite zu stehen. Der Antidiskriminierungsstelle des Bundes ist gem. § 25 Abs. 2 die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Ihre Aufgaben und Befugnisse sind detailliert in den §§ 27 und 28 AGG festgelegt. Die Einbindung der Antidiskriminierungsarbeit in das Förderprogramm der Integrationsagenturen war ebenfalls ein weiterer Schritt. Die FDP wird entsprechende Maßnahmen auch künftig unterstützen und nach Lage der Möglichkeiten erweitern. Eine Bundesratsinitiative scheint dafür aber insofern nicht der richtige Weg,

sondern eine länderweite Abstimmung unter Einbeziehung des Bundes, etwa über die Fachminister.

#### **Zu Frage 4:**

Die FDP setzt sich für einen Abbau diskriminierender Einstellungen und Verhaltensmuster in sämtlichen Bereichen der Gesellschaft ein. Dem Staat und damit den öffentlichen Verwaltungen und Behörden kommt in diesem Zusammenhang in der Tat eine besondere verfassungsrechtliche Verpflichtung und Vorbildfunktion zu. Es handelt sich gleichsam um ein liberales Credo, dass Diskriminierung bei den Einstellungen und Geisteshaltungen beginnt und somit vor allem in den Köpfen der Menschen eine Rolle spielt. Wer an diesem Punkt ansetzt und bestehende Vorurteile beseitigt, trägt entscheidend zur Problemlösung bei und greift das Übel an der Wurzel an, statt an Symptomen herumzukurieren. Positivmaßnahmen zum Abbau bestehender Diskriminierungsmuster und Vorurteile stehen wir äußerst aufgeschlossen gegenüber. Wichtig ist aus unserer Sicht, frühzeitig aktiv zu sein, damit Vorurteile gar nicht erst entstehen und Diskriminierung keine Chance hat. Daher betrachten wir bereits den Schulunterricht - auch über den bereits angesprochenen Bereich des Abbaus homophober Einstellungen hinaus - als idealen Ansatzpunkt, um Diskriminierung entgegenzuwirken und künftige Generationen zu Aufgeschlossenheit und Toleranz zu befähigen.

Die Frauenpolitik der FDP setzt auf die Qualifikation, die Stärken und die Leistungsbereitschaft der Frauen. Eine echte Chancengleichheit für Frauen bei der Besetzung von Entscheidungs- und Führungspositionen ist für die Liberalen ein zentrales Anliegen. Um Barrieren und die Herstellung faktischer Gleichberechtigung zu erreichen, bedarf es vielfältiger Ansätze und Maßnahmen. Die Chancen von Frauen in der Arbeitswelt zu verbessern, ist eine wichtige politische Querschnittsaufgabe der Frauenpolitik. Dies beinhaltet sowohl den Ausbau des Betreuungsangebotes für Kinder als auch die Förderung von Frauen in Wissenschaft und Wirtschaft, um den Anteil von Frauen in Führungspositionen zu erhöhen. Die FDP setzt sich dafür ein, die Bemühungen zur Steigerung des Frauenanteils im Wissenschaftsbetrieb durch Anreize, z. B. über Sonderprogramme oder im Zuge der leistungsbezogenen Mittelvergabe (LOM) zu honorieren. Eine Quotierung des Frauenanteils halten die Liberalen, alleine schon aufgrund der Heterogenität des Wissenschaftssystems, für nicht angemessen.

#### **Zu Frage 5:**

Die zweimonatige Klagefrist des § 21 Abs. 5 bzw. § 15 Abs. 4 AGG erscheint uns im Sinne eines gerechten Interessenausgleichs als hinreichend lang bemessen. Sie dient der Rechtssicherheit, soll eine zügige Prüfung möglicher Benachteiligungen bewirken und den bürokratischen Aufwand für Anbieter / Arbeitgeber / Vermieter (Aufbewahrung von Dokumenten etc.) zeitlich überschaubar halten. Die Ausschlussfrist des § 21 Abs. 5 AGG beginnt mit der Entstehung des Anspruchs (Thüsing in: Münchener Kommentar zum BGB, § 21 AGG Rn 65; Palandt/Gründeberg, Kommentar zum BGB, AGG § 21 Rn 8). Der Anspruch muss bei § 15 Abs. 4 innerhalb von zwei Monaten nach Ablehnung der Bewerbung bzw. nach Kenntnis von der Benachteiligungshandlung schriftlich geltend gemacht werden. Wird eine Klage erforderlich, so ist eine weitere Frist von drei Monaten ab schriftlicher Geltendmachung zu beachten (§ 61b Abs. 1 Arbeitsgerichtsgesetz).

Der Einführung von Verbandsklagerechten stehen wir kritisch gegenüber. Das bundesdeutsche Recht ist auf die Gewährung subjektiven Rechtsschutzes und nicht auf objektive Beanstandungsverfahren ausgelegt. Dies wird insbesondere anhand der Art. 19 Abs. 4 und 20 Abs. 3 des Grundgesetzes deutlich, die die individuelle Rechtsschutzgarantie betreffen. Das Grundgesetz fordert insoweit

insbesondere, dass derjenige, der den Rechtsweg beschreiten möchte, in seinen (eigenen) Rechten verletzt sein muss. Dies hat die Rechtsprechung der Obergerichte und des Bundesverfassungsgerichts dahingehend präzisiert, dass eine derartige Verletzung eigener Rechte zumindest schlüssig behauptet werden muss, damit eine Klage zulässig ist. Bei Verbandsklagen liegen die Dinge anders: Der Verband klagt nicht mit Blick auf die Verletzung eigener Rechte, sondern als Prozessstandschafter (also eine Art Vertreter) fremde Rechte ein. Dies sollte unserer Auffassung nach im bundesdeutschen Recht der Ausnahmefall bleiben. Im AGG würde dies zudem der Regelung des § 17 Abs. 2 zuwiderlaufen. Das Kostenrisiko eines Verfahrens nach dem AGG betrifft zudem nicht nur den Kläger, sondern auch den Beklagten. Verbände oder Beratungsstellen können ggf. einschlägig spezialisierte Rechtsanwälte empfehlen und sich - soweit erforderlich - um wirksame Prozesskostenhilfe für die Betroffenen kümmern, damit diese ihr Recht effektiv durchsetzen können.

Zum Punkt "strukturelle Barrieren" ist anzumerken: Richter sind gem. Art. 97 GG unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Mittlerweile halten Rechtsdatenbanken bis zu 2.000 Entscheidungen zum AGG bereit, zudem gibt es zahlreiche juristische Kommentare zum mittlerweile 3 ½ Jahre alten AGG. Gem. § 28 Abs. 1 kann die ADS auch Beteiligte, die eine gütliche Beilegung anstreben, um Stellungnahme ersuchen. Hinsichtlich eines möglicherweise nachfolgenden Prozesses erscheint eine vorherige Verpflichtung zur Äußerung rechtlich nicht möglich. Die Beweislastverteilung in Diskriminierungsfällen nach dem AGG folgt bereits nicht den Grundsätzen der Zivilprozessordnung, wonach jeder dasjenige beweisen muss, was ihm nützt, also z.B. einen Anspruch trägt. Vielmehr führt § 22 AGG de facto tendenziell zu einer Umkehr der Beweislast zu Gunsten des Betroffenen, mit anderen Worten also zu Lasten des Diskriminierenden. Ansonsten werden wir die Umsetzung der Vereinbarungen der neuen Bundesregierung zum AGG auf Bundesebene abwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Ralph Sterck  
Hauptgeschäftsführer